

Polizei Berlin

Justizariat

-Widerspruchsstelle-

BERLIN



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



EINGEGANGEN

15. JUNI 2022

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 513-IFG-22/00786

Bearbeiter/-in: Fr. V [REDACTED]
Zimmer: 4323

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -906513
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-5@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 09.06.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 03.03.2022 gegen den Bescheid des Justizariates vom 16.02.2022 zum Aktenzeichen: - Just 43 Rö IFG 59.21 - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.
Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Sie beantragten am 25.03.2021 die Einsicht in das Amtshilfeersuchen des Bezirksamtes Friedrichshain/Kreuzberg, auf das im Tweet von @PolizeiBerlin_E vom 25.03.2021 Bezug genommen wird. In Ihrer E-Mail vom gleichen Tag änderten Sie Ihre Anfrage in: Amtshilfeersuchen des/der zuständigen Gerichtsvollzieher/in.

Mit Bescheid vom 16.02.2022 lehnte das Justizariat 43 die Einsichtnahme in das Amtshilfeersuchen ab.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 03.03.2022 – eingegangen am 03.03.2022 – fristgerecht Widerspruch erhoben. Sie begründen diesen im Wesentlichen damit, dass der Bescheid rechtswidrig wäre und eine Auskunftsverweigerung nur nach den §§ 6 ff des Informations- und Freiheitsgesetz Berlin (IFG Berlin) möglich sei.

Das Justizariat half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des IFG Berlin ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Somit hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin jeder Mensch ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Bei den von Ihnen beantragten Informationen handelt es sich um Daten aus strafrechtlichen Ermittlungen. Für die Entscheidung über Akteneinsicht und –auskunft ist die jeweils aktenführende Stelle, also im Vorverfahren und auch nach Einstellung und nach rechtskräftigen Abschluss der Verfahren gemäß § 480 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) die Staatsanwaltschaft bzw. der Vorsitzende des mit der Sache betrauten Gerichtes zuständig. Die Polizei ist grundsätzlich nicht befugt, eigenständig Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren. Die Ausnahme hiervon ist in § 2 Abs. 1 IFG Berlin abschließend geregelt. Nur wenn die Polizeibehörde für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Verwaltungsaufgaben erledigt, kann sie selber über eine Auskunftserteilung entscheiden.

Neben den §§ 6 – 10 des IFG'es Berlin schränkt auch der § 11 IFG Berlin eine Auskunftserteilung ein.

Nach § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder –auskunft versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer gravierenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentlich Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere wie auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Partsch, Beck OK BArchG, §13 Rn. 16 BverwG 20.9.210 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); Rammsauer, Kopp VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes und der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Partsch, BeckOK BArchG, § 13

Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwG 75, 1 Rn. 777; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG).

Die Polizei Berlin ist eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin. Die Offenlegung einsatztaktischer Belange in Form der Einsatzstrategie bei polizeilichen Einsätzen stellt einen schwerwiegenden Nachteil für das Land Berlin dar.

Auch wenn der Polizeieinsatz „Räumung der Meuterei“ abgeschlossen ist, können nicht alle Informationen über das taktische Vorgehen der Polizei bekanntgegeben werden.

Aus diesen Informationen kann bei zukünftigen Räumungsaktionen oder ähnlichen Polizeieinsätzen auf die Vorgehensweise der Polizei geschlossen werden.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches, darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zu Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Es besteht deshalb die Gefahr, dass, wenn Dritte Kenntnis über den gewünschten Informationen erlangen, diese sich zukünftig auf polizeiliches Handeln derart einstellen können, was eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich erschweren würde.

Die Dokumente zum Einsatz enthalten Inhalte, die bei Bekanntwerden die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Strafverfolgung verhindern könnten. Sie beinhalten eine detaillierte Lagebeschreibung, in der sich die polizeilichen Erkenntnisse wiederfinden. Eine Einsichtnahme in die vorliegenden Dokumente der getroffenen Maßnahmen und der zugrundeliegenden Lagebeurteilungen lässt Rückschlüsse auf zukünftige Kräfteeinsätze, Gliederungen sowie die strategische Einsatzbewältigung zu. Die im Ergebnis vorliegenden Anlass- und Entscheidungszusammenhänge sind auch auf künftige, vergleichbare Einsatzlagen übertragbar. Bei Kenntnis der Unterlagen sind Dritten Rückschlüsse auf die Arbeits- und Herangehensweise der Polizei Berlin bei einer solchen Lagebewältigung möglich.

Zudem unterliegen diese Unterlagen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 10 Abs. 4 IFG Berlin. Durch deren Veröffentlichung könnte der inner- und zwischenbehördliche Willensprozess (Einsatz von Polizeibehörden verschiedener Länder und Bund) beeinträchtigt sein. Vor diesem Hintergrund bedarf es der teilweisen Schwärzung der Inhalte der Dokumente.

Schließlich kommt auch keine beschränkte Akteinsicht nach § 12 IFG Berlin in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen bleiben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt übrig, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Die Entscheidung des Justizariates 4, Ihren Antrag auf Auskunft abzulehnen, ist ermesensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Land Berlin jedoch keine Kosten geltend macht, müssen lediglich die eigenen Aufwendungen getragen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid des Justizariates in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Beiglaubigt

Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

StPO = Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

IFG Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des IFG vom 08.07.2010 (GVBl. S. 358)

ASOG = Allgemeines Sicherheits – und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 1 Neunzehntes ÄndG vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 330)

VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Rechts-Str. 20-20, 10179 Berlin) eingesehen werden.